

100. Ist der Demobilisierungskommissar nach § 28 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern usw. vom 12. Februar 1920 berechtigt, den Schiedsspruch in einer Gesamtschlichtung für verbindlich zu erklären, und zwar auch dann, wenn der Schlichtungsausschuß die Einigungsverhandlungen von Amts wegen eingeleitet hatte?

III. Zivilsenat. Ur. v. 3. November 1922 i. S. Deutsch. Metallarbeiter-Verband (Bekl.) w. Verband der Metallindustriellen (Kl.).
III 26/22.

I. Landgericht Leipzig. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Parteien, die miteinander mehrfach Tarifverträge abgeschlossen hatten, befanden sich seit Ablauf des letzten, vom Beklagten zum 31. Mai 1920 gekündigten Tarifvertrags in vertraglosem Zustande. Anfang Dezember 1920 legten die Arbeiter in einem Teile der Betriebe der Mitglieder des klagenden Verbandes die Arbeit nieder. Nunmehr griff der Schlichtungsausschuß in D. ein, ohne daß ihn eine der Parteien angerufen hatte. Er erließ nach Anhörung beider Teile am 15. Dezember 1920 einen Schiedsspruch, den der Demobilisierungskommissar in D. auf Antrag des Beklagten am 24. Dezember 1920 für verbindlich erklärte.

Der Kläger macht geltend, daß der Demobilisierungskommissar zu dieser Verbindlichkeitsklärung nicht befugt gewesen sei, und hat Klage erhoben auf Feststellung, daß dem Schiedsspruche keine rechtliche

Wirkung zukomme, hilfsweise auf Feststellung, daß zwischen den Parteien keine tarifvertraglichen Beziehungen gemäß dem Schiedssprüche beständen. Beide Vorinstanzen haben nach dem ersten Antrage des Klägers erkannt. Auf die Revision des Beklagten ist die Klage abgewiesen worden.

Gründe:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob der Demobilisierungskommissar in A. befugt war, den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses daselbst vom 15. Dezember 1920 für verbindlich zu erklären. Seine Berechtigung hierzu kann nur hergeleitet werden aus § 28 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern usw. vom 12. Februar 1920, RGBl. S. 218 (EinstellungsVD. 1920). Ob nach dieser Bestimmung die DRK ermächtigt sind, Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse in Gesamtsreitigkeiten für verbindlich zu erklären — um eine Gesamtsreitigkeit handelt es sich im vorliegenden Fall —, ist eine in Rechtsprechung und Schrifttum umstrittene Frage. Der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts hat sie in seinem Urteil vom 7. März 1922 (RGZ. Bd. 104 S. 171) bejaht. Seiner Ansicht tritt auch der jetzt erkennende Senat bei. Indem im übrigen auf die eingehende Begründung jener Entscheidung verwiesen wird, soll hier nur zu den Einwendungen, die der Kläger gegen sie erhoben hat, Folgendes bemerkt werden:

Anzutreffend ist die Behauptung, die erste EinstellungsVD. vom 4. Januar 1919 (RGBl. S. 8) habe dem DRK nur die Befugnis verliehen, Schiedssprüche in Einzelstreitigkeiten für verbindlich zu erklären. Denn § 13 dieser VD. gestattete dem DRK. bereits, außer bei Streitigkeiten, die sich bei Anwendung der §§ 1 und 2 der VD. ergaben, auch einzugreifen bei „Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse“, also bei Streitigkeiten, wie sie in § 20 der VD. über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) — TarifvertragsVD. — erwähnt werden. Dort ist unabweislich von Gesamtsreitigkeiten die Rede. Dasselbe muß bei seiner gleichen Fassung für § 13 der ersten EinstellungsVD. gelten. Daraus folgt, daß die in § 14 dem DRK. gegebene Ermächtigung, Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse für verbindlich zu erklären, sich auf solche in Gesamtsreitigkeiten miterstreckte. In den späteren EinstellungsVDen ist das dann nur noch deutlicher zum Ausdruck gelangt.

Der Kläger macht weiter geltend, daß aus der Anwendung der EinstellungsVD. 1920 keine Streitigkeiten der Wiedereingestellten (Eingestellten) mit ihren Arbeitgebern über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen entstehen könnten, so daß Einzelstreitigkeiten über derartige Gegenstände nicht unter § 22 fielen. Für sie gestalte deshalb § 28 ein Einschreiten des DRKs. Selbst wenn es richtig wäre,

daß aus den Bestimmungen der EinstellungsV.D. Streitigkeiten über Löhne usw. überhaupt nicht entspringen könnten, so würde doch die daraus gezogene Schlußfolgerung, daß § 28 auf sie anzuwenden sei, nicht zwingend sein. Die Nichtanwendbarkeit des § 22 auf derartige Streitigkeiten könnte ebensowohl zu dem Ergebnis führen, daß sie als Einzelstreitigkeiten gänzlich außerhalb des Bereichs der V.D. lägen. Aber schon der bezeichnete Ausgangspunkt der Erwägung des Klägers kann nicht gebilligt werden. Denn die Vorschriften sowohl des § 8 Abs. 2 und 3, der die Art der Beschäftigung der Wiedereingestellten regelt, wie des § 9, der die Höhe ihrer Vergütung bestimmt (vgl. auch §§ 15, 18 Abs. 2), vermögen zu Streitigkeiten zu führen, die zwar Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen betreffen, für die aber § 28 nicht gilt, da bei ihnen sich die Befugnis des D.R.S. zum Eingreifen schon aus § 22 in Verbindung mit den §§ 24 fig. ergibt. So kämen für die Anwendung des § 28 nur solche Einzelstreitigkeiten der Wiedereingestellten in Betracht, die mit der EinstellungsV.D. in keinem Zusammenhange ständen. Auf sie den § 28 zu beziehen, ist aber nicht angängig, da kein Grund ersichtlich ist, sie anders zu behandeln als die gleichartigen Streitigkeiten zwischen den übrigen Arbeitnehmern mit ihren Arbeitgebern. Danach können die in § 28 angeführten Streitigkeiten nur Gesamtstreitigkeiten sein.

Die Wirkung der Verbindlichkeitsklärung eines Schiedspruchs in einer Gesamtstreitigkeit, deren Regelung der Kläger vermißt, ergibt sich aus einer sinngemäßen Anwendung des § 25 Abs. 4, auf den § 28 verweist. Zuzugeben ist, daß die EinstellungsV.D. 1920, ebenso wie die vorhergehenden EinstellungsV.D.en, zunächst dem Schutze der heimkehrenden Kriegsteilnehmer dienen soll. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß sie in § 28 eine darüber hinausgehende Bestimmung gibt. Ebenso wenig kann der Kläger zu seinen Gunsten etwas daraus herleiten, daß die Befugnis des D.R.S. Schiedsprüche in Gesamtstreitigkeiten für verbindlich zu erklären, ihm ermöglicht, in die privatrechtliche Bewegungsfreiheit der Beteiligten in erheblichem Maße einzugreifen. Beschränkungen der Rechtsphäre des einzelnen im Interesse der Allgemeinheit sind der neueren Gesetzgebung auch sonst nicht fremd. Der Reichsarbeitsminister ist sich jedenfalls, wie seine mehrfachen Erklärungen beweisen, dieser Tragweite der Vorschrift bei Erlaß der V.D. durchaus bewußt gewesen.

Sind somit die Bedenken, die der Kläger gegen die Auffassung des VII. Zivilsenats geltend gemacht hat, nicht als durchgreifend anzuerkennen, so ist nur noch zu prüfen, ob es für die Entscheidung des vorliegenden Falles von Bedeutung ist, daß er sich in einem Punkte von dem früheren tatsächlich unterscheidet. Während sich damals der beklagte Arbeitnehmerverband an den Schlichtungsausschuß gewandt

hatte, hat dieser hier von Amts wegen eingegriffen, ohne von einer Partei angerufen zu sein. Indessen kann dieser Umstand nicht zu einer abweichenden Beurteilung führen. Der § 21 TarifvertragsBD. gibt dem Schlichtungsausschuß die Berechtigung, von sich aus Verhandlungen einzuleiten. Die Befugnis des DR. zur Verbindlichkeits-erklärung eines Schiedspruchs wird in § 25 Abs. 1 Satz 2 EinstellungsBD. 1920, der auch in den Fällen des § 28 anzuwenden ist, nur an einen dahingehenden, innerhalb zweier Wochen zu stellenden Antrag einer Partei geknüpft. Daß auf den Antrag dieser oder der gegnerischen Partei auch schon das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß zurückgeführt werden müsse, sagt § 25 nicht. Innere Gründe, die für eine solche Einschränkung sprächen, liegen nicht vor. Auch bei einem Einschreiten des Schlichtungsausschusses von Amts wegen ist also der DR. zur Verbindlichkeits-erklärung des ergehenden Schieds-pruchs berechtigt. Die Klage, die die Unverbindlichkeit des Schieds-pruchs vom 15. Dezember 1920 geltend macht, ist somit unbegründet.